



25/SN-140/ME

## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

28. MAI 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Annulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

29	LENTWURF
28. MAI 1985	GE/19 85
Datum: 28. MAI 1985	
Verteilt 31.5.85 plöber	

31. Ökonomie

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-547/246-1985

Chiemseehof  
☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum  
2428/Dr. Hammertinger 23.5.1985

**Betreff**

Datenschutz, Wissenschaft und Statistik; Entwurf  
einer zweiten DSG-Novelle 1985; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 810 018/4-V/1a/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich muß auch im Zusammenhang mit der vorliegenden 2. Da-  
tenschutzgesetz-Novelle 1985 darauf hingewiesen werden, daß die  
seinerzeit oktroyierte Kompetenzverteilung im Bereich des Daten-  
schutzes - welche einerseits dem in der österreichischen Bundes-  
verfassung verankerten bundesstaatlichen Prinzip nur ungenügend  
Rechnung trägt, andererseits im Hinblick auf die dem B-VG zugrunde-  
liegenden Kompetenztypen als unzweckmäßige Ausgliederung aus dieser  
Systematik betrachtet werden muß - als höchst unbefriedigend  
empfunden wird. Es sollten daher die beiden derzeit in Behandlung  
stehenden Novellen zum Datenschutzgesetz zum Anlaß genommen werden,  
dieses für die Länder so vordringliche Problem in einer dem System  
der Kompetenzverteilung des B-VG entsprechenden Weise zu bereinigen,  
wobei auch föderalistische Anliegen stärker zu berücksichtigen wären.

Unbeschadet dieser dringenden Anregung wird zum Entwurf einer  
2. Datenschutzgesetz-Novelle bemerkt:

Gegen den vorliegenden Entwurf müssen schwerwiegende kompetenzrecht-  
liche Bedenken geltend gemacht werden. So kann unter keinen Um-

ständen den Ausführungen im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen gefolgt werden, wonach der § 2 des Datenschutzgesetzes nicht nur eine Kompetenzgrundlage für die Regelung allgemeiner Angelegenheiten des Datenschutzes, sondern darüberhinaus auch für besondere Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr bietet. Ganz im Gegenteil wurde von seiten der Länder stets die Auffassung vertreten, daß durch die zitierte Bestimmung eine Bundeszuständigkeit nur hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Datenschutzes begründet wird. Die Schaffung materienspezifischer Regelungen des Datenschutzes fällt demnach in Kompetenz des jeweiligen Materiengesetzgebers. Auf den vorliegenden Entwurf bezogen ist daraus abzuleiten, daß dem Bund eine Regelungskompetenz für den Datenschutz auf den Gebieten der Wissenschaft und der Statistik nur im Rahmen seiner Materienkompetenzen zukommen kann.

Auch muß der Auffassung widersprochen werden, die vorliegende Novelle enthielte keine Änderungen im Umfang des Datenschutzes gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Insbesondere die Bestimmung des § 51a Abs. 2, wonach der neue 7. Abschnitt für Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes auch dann gilt, wenn die verwendeten Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden, erweitert den Datenschutz für diesen Bereich auf ein nahezu unerträgliches Ausmaß. Die Interessen jener Länder, welche Rechtsträger von Krankenanstalten sind, an denen Universitätskliniken bestehen oder eingerichtet werden sollen, sind von dieser Regelung insofern nachteilig betroffen, als hierdurch - was den Zugang zu Daten anbelangt - unterschiedliche rechtliche Gegebenheiten einerseits für jene Abteilungen, welche gleichzeitig Universitätskliniken sind, und andererseits für alle anderen Abteilungen geschaffen werden.

Wesentliche Voraussetzung für ein exaktes Erkennen der gesamten Tragweite des Entwurfs wäre eine klare Definition der Begriffe "Wissenschaft" und "Statistik"; eine solche liegt jedoch nicht vor. Sowohl der Begriff "Wissenschaft" wie auch (wenngleich abgeschwächt) der Ausdruck "Statistik" bezeichnen einerseits eine Methode, andererseits auch deren Ergebnis und die Institution, welche diese Methode verwendet, das damit gewonnene Wissen sammelt,

ordnet, bereithält und weitergibt. Im § 51a scheint der Entwurf durch seinen Verweis auf die §§ 6 und 17 davon auszugehen, daß die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bzw. die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen im gesamten Bereich der Vollziehung möglich ist. Die Regelungen der Abschnitte 7 und 8 erwecken hingegen den Eindruck, es wären nur die Hochschulen und deren Tätigkeit erfaßt.

Um eine Klarstellung zu erreichen wäre eine Abgrenzung zwischen den Begriffen "Statistik" und "Wissenschaft" einerseits und zwischen diesen beiden und der "normalen" übrigen Datenverarbeitung andererseits vorzunehmen, wobei den eingangs geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen wäre.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 51a:

Was die negativen Auswirkungen des Abs. 2 auf jene Länder anlangt, welche Rechtsträger von Krankenanstalten sind, in deren Verband Universitätskliniken bestehen, darf auf den allgemeinen Teil der Stellungnahme verwiesen werden.

Darüberhinaus birgt der § 51a jedoch auch begriffliche Unklarheiten in sich: Das "Verwenden" von Daten ist nach § 3 Z. 12 des Datenschutzgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage 554 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates der 16. GP auf Vorgänge beschränkt, die wenigstens eine automationsunterstützte Phase enthalten. In der Überschrift des § 51a wird der Begriff "Verwenden" jedoch auch auf dessen Abs. 2 bezogen, der ausdrücklich auf nichtautomationsunterstützte Vorgänge abstellt. Außerdem wird der Begriff "Verarbeiten" von Daten im Abs. 2 in ähnlicher Weise widersprüchlich verwendet.

Zu § 51b:

Zum Zeitpunkt der Ermittlung von Daten beim Betroffenen wird in der Regel noch nicht abzusehen sein, ob diese jemals für wissenschaftliche Zwecke herangezogen werden sollen oder nicht. Außerdem erscheint das im zweiten Satz dieser Bestimmung aufgestellte

Gebot, die volle Information des Betroffenen vor jeder weiteren Verwendung der ermittelten Daten nachzuholen, wenn sie ursprünglich nicht möglich war, ohne die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gefährden, unrealistisch.

Darüberhinausgehend muß diese Regelung so interpretiert werden, daß Daten, welche für eine bestimmte Untersuchung, über die der Betroffene aufgeklärt worden ist, erhoben worden sind, niemals für eine andere Untersuchung verwendet werden dürfen. Dies ergibt sich zwangsläufig aus der Einfügung der Wendung "ohne die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gefährden".

Zu § 51c:

Durch die hier vorgesehene Regelung würde die Lockerung der Weitergabebestimmungen (insbesondere auch an private Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung) im Sinne des § 7 Abs. 3 in der Fassung der 1. Datenschutzgesetz-Novelle insofern aufgehoben, als nunmehr für Weitergaben die Zustimmung des Betroffenen vorzulegen wäre. Dies würde sich wiederum besonders negativ im Bereich der Universitätskliniken auswirken.

Der Abs. 2 ermöglicht es außerdem der Datenschutzkommission, über die Beurteilung spezieller Forschungsprojekte massiv in die Forschungstätigkeit einzugreifen.

Zu § 51d:

Diese Bestimmung erscheint viel zu eng formuliert, da hiedurch eine Übermittlung von Daten selbst dann ausgeschlossen wäre, wenn dies im Interesse der Gesundheit oder des Lebens des Betroffenen erforderlich wäre und wenn der Betroffene zugestimmt hätte. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der "Veröffentlichung" dem Begriff des "Übermittels" von Daten (§ 3 Z. 9 Datenschutzgesetz in der Fassung der 1. Novelle) bereits inhärent ist.

Der Abs. 2 verlangt in seinem ersten Fall eine schriftliche Information des Betroffenen über die Verwendung der Daten für weitere wissenschaftliche Zwecke. Dies setzt jedoch voraus, daß zumindest

die Adresse des Betroffenen evident gehalten wird. Es ist nicht auszuschließen, daß auch noch andere personenbezogene Daten hierfür gesammelt werden müssen, was sicherlich nicht den Intentionen des Datenschutzes entspricht.

Zu § 51e:

Diese Bestimmung hätte zur Folge, daß Datenträger mit personenbezogenen Daten, welche für eine wissenschaftliche Untersuchung verwendet worden sind, nicht von anderen Stellen herangezogen werden dürfen, um die in der Untersuchung aufgestellten Behauptungen zu überprüfen.

Da die in Rede stehende Bestimmung im Hinblick auf Universitäten, Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes auch für Datenträger, die nicht mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt worden sind, gelten soll, hätte dies zur Folge, daß alles Archivmaterial, das personenbezogene Daten lebender Personen enthält, nach seiner wissenschaftlichen Auswertung zu vernichten wäre, wenn man sich nicht der im folgenden dargestellten Ansicht anschließen kann: "Dem Begriff der "wissenschaftlichen Zwecke" (Abs. 1) liegt die Problematik des Zeitrahmens wissenschaftlicher Tätigkeiten zugrunde. Zu wird z. B. bei institutionalisierten Archiven der wissenschaftliche Zweck darin bestehen, die archivierten Daten zeitlich unbegrenzt aufzubewahren und auch jederzeit wieder zu wissenschaftlichen Auswertungen (ohne bestimmte Begrenzung) zur Verfügung zu stellen."

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Begriff "Anonymisierung" nicht durch den Begriff "Verschlüsselung" definiert werden kann.

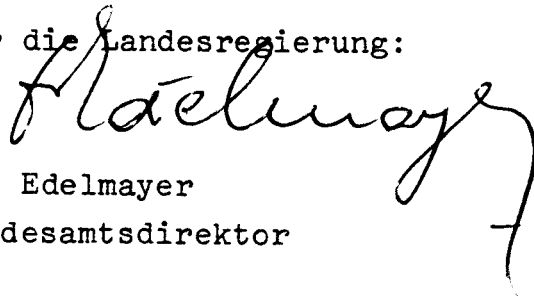
Zu den §§ 51g bis 51k (8. Abschnitt):

Für diese Bestimmungen gelten die gegen den 7. Abschnitt vorgebrachten Bedenken sinngemäß.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Ver-

bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor